

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 137/75

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 5. August 1976 durch den Vizepräsidenten B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r und Dr. K r a s n e y und die ehrenamtlichen Richter Dr. H e n k e n und L e n z für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. März 1975 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

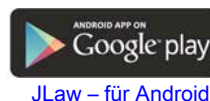
Der im Jahre 1903 geborene Kläger beantragte im Januar 1970, ihm Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung für die Folgen eines Arbeitsunfalls zu gewähren, den er nach seinen Angaben am 1. August 1914 - im Alter von 11 Jahren - im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters erlitten hat. Er behauptet, auf Anweisung seines Vaters, der an dem fraglichen Tage damit beschäftigt gewesen sei, an einer elektrisch angetriebenen Schrotmühle Gerste zu schroten, habe er das nicht ordnungsgemäß funktionierende Rüttelsieb mit einem Stock in Gang setzen wollen; dabei sei seine linke Hand in die Kammräder geraten, so daß anschließend der ganze Handteller wenige Zentimeter unterhalb der Handwurzel habe amputiert werden müssen.

Durch Bescheid vom 28. Dezember 1970 lehnte die Beklagte eine Entschädigung ab, weil nicht erwiesen sei, daß der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten habe und der Verlust der vier Finger der linken Hand darauf zurückzuführen sei. Darüber hinaus sei die Anmeldefrist für die Entschädigung (§ 1546 der Reichsversicherungsordnung - RVO - alter Fassung) nicht gewahrt.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat der Kläger Erfolg gehabt. Durch Urteil vom 31. Juli 1972 hat das Sozialgericht (SG) Freiburg den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Beklagte zur Entschädigungsleistung verurteilt. Aufgrund des Beweisergebnisses hat es das SG für erwiesen erachtet, daß der Kläger bei einer ernsthaften Arbeitsleistung zu Schaden gekommen ist, und zwar nach dem 31. Juli 1914, in einem Zeitpunkt, in dem er nach dem Badischen Ausführungsgesetz zur RVO in der Fassung vom 10. Juni 1915 - rückwirkend - zum Kreis der versicherten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Personen gehört habe. Auf die Ausschlußfrist des § 1546 RVO aF habe sich die Beklagte unter diesen Umständen nicht berufen dürfen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. März 1975). Zur Begründung hat es ausgeführt: Es bedeute keinen Rechtsmißbrauch, daß die Beklagte den Ausschluß des Anspruchs nach § 1546 RVO aF geltend mache; denn das LSG habe sich nicht davon überzeugen können, daß der Anspruch des Klägers auf Entschädigungsleistungen offensichtlich begründet sei. Nicht jeder Unfall an einer landwirtschaftlichen Maschine sei ein Arbeitsunfall. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls als Familienangehöriger zu den in landwirtschaftlichen Betrieben Versicherten nach §§ 915, 923 RVO i.d.F. vom 19. Juli 1911 (RGBl 509) gehörte. Denn es sei nicht nachgewiesen, daß er eine der Landwirtschaft ernstlich dienende Tätigkeit verrichtet habe. An diesen Nachweis seien im Hinblick auf die Dauer der seither vergangenen Zeit strenge Anforderungen zu stellen. Das eigene Vorbringen des Klägers reiche hierzu nicht aus. Die Zeugen könnten keine genaueren Angaben zur Frage machen, ob der Kläger von seinem Vater einen Auftrag zum Schroten gehabt habe; alle hätten nur die verletzte Hand gesehen oder von der Verletzung gehört. Auffällig sei, daß der Kläger mit der verletzten Hand allein in die Küche gekommen sei, der Vater also beim Unfall nicht zugegen gewesen sei. Nachdem die (verstorbenen) Eltern zu dem Unfall nicht gehört werden könnten, diese aber allein in der Lage gewesen wären, die zum Nachweis erforderlichen konkreten Aussagen zu machen, erübrige sich die Vernehmung weiterer Zeugen. Auch stehe der genaue Unfalltag nicht fest. Nach dem Beweisergebnis könne nicht ausgeschlossen werden, daß er sich schon am 31. Juli 1914 ereignet habe und die Anmeldung unterblieben sei, weil bis zu diesem Zeitpunkt Ansprüche für Kinder unter 12 Jahren nicht vorgesehen gewesen und auch nicht rückwirkend begründet worden seien.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Auf die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 23. Oktober 1975 (2 BU 45/75) die Revision zugelassen.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung materiellen Rechts sowie der Sachaufklärungspflicht und ferner - rein vorsorglich - einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung. Der Kläger trägt vor, sein Anspruch sei schon aufgrund der vorliegenden Beweiserhebungen offensichtlich begründet, die Berufung auf den Ausschluß nach § 1546 RVO aF daher rechtsmißbräuchlich. Jedenfalls aber hätte das LSG, da es am Unfallzeitpunkt und an der Behauptung des Klägers zweifle, er habe eine ernsthafte landwirtschaftliche Tätigkeit verrichtet, den hierzu im Schriftsatz vom 3. Januar 1972 (richtig: 1973) benannten Zeugen Ernst G vernehmen müssen. Der Beweisantritt habe sich auf alle vom LSG als rechtserheblich angesehenen tatsächlichen Umstände bezogen. Das LSG hätte nicht davon ausgehen dürfen, nur die Eltern des Klägers wären in der Lage gewesen, konkrete Angaben zum Unfall zu machen. Darüber hinaus hätte das LSG auch die Zeugen S und G selbst vernehmen müssen und sich nicht mit der Verwertung der Niederschriften vor dem Bürgermeisteramt begnügen dürfen; dem Kläger sei es nicht ermöglicht worden, diesen Zeugen sachdienliche Fragen zum Unfallhergang zu stellen.

Der Kläger beantragt,

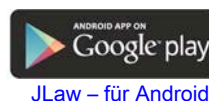
gemäß dem Klageantrag zu erkennen und das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben,
hilfsweise,
die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend in der Sache und ist der Ansicht, die gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden, da die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die - zulässige - Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das LSG hat nicht als erwiesen angesehen, daß der Kläger im Unfallzeitpunkt eine der Landwirtschaft ernstlich dienende Tätigkeit verrichtete. Schon deshalb kann der erkennende Senat über den erhobenen Anspruch nicht zugunsten des Klägers selbst in der Sache entscheiden, da es an den hierfür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlt. Andererseits ist die Revision nicht als unbegründet zurückzuweisen, weil der Kläger mit der Revision zutreffend rügt, daß das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat.

Für die Frage, ob das Gericht seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen, nicht erfüllt und dadurch § 103 SGG verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem Gericht zur Zeit der Urteilsfällung bekannt gewesen ist, von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder ob er das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen (BSG 2, 84; SozR Nr. 7 zu § 103 SGG).

Nach der Rechtsauffassung des LSG ist die Berufung der Beklagten auf die Versäumnis der Anmeldefrist (§ 1546 RVO aF) nicht rechtsmißbräuchlich, weil der Anspruch des Klägers nicht offensichtlich berechtigt sei. Infolge des jahrzehntelangen Zeitablaufs habe der Sachverhalt nur noch unvoll-



ständig aufgeklärt werden können. Dabei ist das LSG davon ausgegangen, an den Nachweis, daß der Kläger einen zur Entschädigung verpflichtenden Arbeitsunfall erlitten habe, seien im Hinblick auf die Dauer der vergangenen Zeit strenge Anforderungen zu stellen. Hierzu reichten weder das Vorbringen des Klägers noch die Angaben der Zeugen aus, die - am 23. und 24. März 1970 vor dem Bürgermeisteramt in Hasel - zum Unfallhergang vernommen worden seien. Die Vernehmung weiterer Zeugen hat das LSG mit der Begründung für entbehrlich gehalten, daß nur die Eltern des Klägers in der Lage gewesen wären, die zum Nachweis erforderlichen konkreten Aussagen zu machen. Der Kläger hatte aber bereits im Schriftsatz vom 3. Januar 1973 (Bl. 14 LSG) im Verfahren über die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des SG - unabhängig von seiner Ansicht, daß an den Feststellungen des SG nicht zu zweifeln sei - den Antrag gestellt, Herrn Ernst G als Zeugen zu vernehmen. Dieser mit dem Hinweis versehene Antrag, Herr G stamme aus H, kenne die Familienverhältnisse des Klägers recht gut und könne sich noch sehr gut an die fraglichen Vorgänge erinnern, war ersichtlich auf die tatsächlichen Vorgänge bezogen, die - wie den Urteilsgründen des LSG zu entnehmen ist - auch vom Berufungsgericht als rechtserheblich angesehen worden sind (u.a. Unfallzeitpunkt nach dem 31. Juli 1914, Unfall bei ernsthafter Arbeitstätigkeit). Das LSG durfte von der Vernehmung des vom Kläger zum Beweis der für ihn günstigen Tatsachen benannten Zeugen nicht absehen, weil nach seiner Ansicht nur die Eltern konkrete Aussagen hätten machen können. Damit hat das LSG - unzulässig - das Ergebnis einer Beweiserhebung vorweggenommen und unterstellt, der Zeuge werde die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht bekunden (vgl. BSG 2, 273, 276; vgl. auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 8. Aufl., S. 244 n). Darin liegt eine Verletzung des § 103 SGG. Das Gericht ist zwar nach § 103 Satz 2 SGG an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Es bestimmt vielmehr im Rahmen seines Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung der materiellen Rechtslage zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Soweit aber das Gericht davon überzeugt ist, die Entscheidung des Rechtsstreits hänge



von bestimmten tatsächlichen Umständen ab, ist es verpflichtet, diese Umstände aufzuklären. Zu den vom Kläger unter Beweis gestellten Tatsachen, daß er den Unfall nach dem 31. Juli 1914 bei einer ernsthaften Tätigkeit für einen landwirtschaftlichen Betrieb erlitten habe, hätte sich das LSG folglich, bevor es eine Entscheidung zu Ungunsten des Klägers traf, gedrängt fühlen müssen, noch Ernst G als Zeugen zu vernehmen. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG aufgrund des Ergebnisses dieser Beweiserhebung zu einem anderen, für den Kläger günstigen Ergebnis gelangen würde.

Die Revision ist danach wegen einer Verletzung des § 103 SGG - im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG - begründet.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem LSG vorbehalten.

